

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Republik Estland), eingereicht am 25. März 2011 — AS Pimix (in Liquidation)/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus; Landwirtschaftsministerium (Põllumajandusministeerium)

(Rechtssache C-146/11)

(2011/C 160/15)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: AS Pimix (in Liquidation)

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegner: Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus; Landwirtschaftsministerium (Põllumajandusministeerium)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 58 der Beitrittsakte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 11. Dezember 2007, Skoma-Lux, C-161/06, Slg. 2007, I-10841, vom 4. Juni 2009, Balbiino, C-560/07, Slg. 2009, I-4447, und vom 29. Oktober 2009, Rakvere Lihakombinaat, C-140/08, Slg. 2009, I-10533) dahin gehend auszulegen, dass von einem Einzelnen die Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Europäischen Kommission vom 10. November 2003 ⁽¹⁾ ergebenden Verpflichtung verlangt werden kann,
 - a) auch ungeachtet dessen, dass die genannte Verordnung mit Stand vom 1. Mai 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union nicht in estnischer Sprache veröffentlicht war
 - b) und der Gesetzgeber des entsprechenden Mitgliedstaats den in der Verordnung festgelegten Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem innerstaatlichen Rechtsakt nicht noch einmal definiert hat, sondern sich auf eine Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 5 der genannten, nicht ordnungsgemäß veröffentlichten Verordnung beschränkt hat,
 - c) wenn der Einzelne indessen eine sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung erfüllt hat (er hat den Lagerbestand entsprechend dem richtigen Warencode erklärt) und diese Verpflichtung nicht angefochten hat
 - d) und die Abgabe ihm gegenüber von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zu einer Zeit festgesetzt wurde, zu der die Verordnung Nr. 1972/2003 bereits in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war?
2. Kann aus Art. 58 der Beitrittsakte in Verbindung mit Art. 297 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie dem dritten Erwägungsgrund und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom

10. November 2003 geschlossen werden, dass ein Mitgliedstaat von einem Einzelnen die Abgabe auf Überschussbestände fordern kann, wenn die Verordnung Nr. 1972/2003 mit Stand vom 1. Mai 2004 nicht in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war, diese Verordnung aber, als die zuständige Stelle des Mitgliedstaats später die Abgabe festsetzte, bereits in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 293, S. 3).

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-150/11)

(2011/C 160/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und A. Marghelis)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Pflichten aus der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ⁽¹⁾ und Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass es für die technische Untersuchung vor der Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs außer der Vorlage der Zulassungsbescheinigung die Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung verlangt und für zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge eine technische Untersuchung vor ihrer Zulassung vorschreibt, ohne dass die Ergebnisse der in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten technischen Untersuchung berücksichtigt werden;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen, die sie aus einem Verstoß gegen Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen die Richtlinie 1999/37 durch nationale Rechtsvorschriften herleitet, wonach zum einen vor der Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs die Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden muss und zum anderen die Ergebnisse der zuvor in diesem anderen Mitgliedstaat durchgeführten technischen Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

Mit ihrer ersten Rüge wirft sie dem Beklagten vor, generell und systematisch eine technische Untersuchung vor der Zulassung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen zu verlangen, ohne dort gegebenenfalls bereits durchgeführte Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine solche Untersuchung könne bestimmte Betroffene davon abhalten, zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Gebrauchtfahrzeuge nach Belgien einzuführen, und stelle daher eine durch Art. 34 AEUV verbotene Beschränkung des freien Warenverkehrs dar.

Mit ihrer zweiten Rüge macht sie geltend, dass nach der nationalen Regelung einem Zulassungsantrag nicht ohne die Bescheinigung über die technische Untersuchung stattgegeben werden könne, die von den belgischen Stellen nur nach Vorlage der

zusätzlich zu der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zulassungsbescheinigung erteilt werde. Die betreffenden Rechtsvorschriften verstießen gegen Art. 4 der Richtlinie 1999/37 und hielten den Grundsatz der Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten erteilten harmonisierten Zulassungsbescheinigungen aus. Obwohl eine solche Maßnahme zwar unterschiedslos für in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge gelte, berühre sie nämlich gebrauchte Fahrzeuge, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammten, stärker, da in den meisten Mitgliedstaaten die Übereinstimmungsbescheinigung nicht im Fahrzeug verbleibe.

(¹) ABl. L 38, S. 57.